



## Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Sankt Augustin,

vertreten durch den Bürgermeister

Markt 1, 53757 Sankt Augustin

im Folgenden Stadt genannt und

xxxxx GmbH

Anschrift

im Folgenden Anbieter genannt.

### **1. Anlass/ Präambel**

Der Anbieter möchte ein Elektroroller-Sharingsystem im Stadtgebiet Sankt Augustin betreiben. Für das Abstellen der Elektroroller (hier: kurz E-Leihroller genannt) soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating (siehe unter „Ausbringung und weitergehende Regelungen zum Leihangebot“) genutzt werden.

Es wird erwartet, dass der Anbieter durch stetige Weiterentwicklung zugunsten der Qualität und Sicherheit den öffentlichen Anforderungen an das Leihangebot gerecht wird. Das Leihangebot kann erst eine echte alltägliche Mobilitätsalternative darstellen, wenn sich dies in den Tarifmodellen widerspiegelt.

Die Stadt Sankt Augustin steht dem Angebot von E-Leihrollern durch den Anbieter als weiteren Baustein der Mobilität im Stadtgebiet offen gegenüber. Der Anbieter wirkt unterstützend daran mit, dass sein Angebot als Baustein der vielfältigen Mobilitätsangebote in der Stadt entwickelt und integriert wird. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei

die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmer und Nutzer sind zu beachten und zu respektieren.

Vor diesem Hintergrund willigt der Anbieter dieser Kooperationsvereinbarung zu, um sowohl die Verkehrssicherheit, ein geordnetes Stadtbild als auch die öffentliche Akzeptanz und Wahrnehmung gegenüber Mikromobilitätsformen zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird zwischen Stadt und Anbieter (PARTEIEN) diese Vereinbarung geschlossen. Änderungen sind jederzeit in gegenseitiger Absprache möglich.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells und seiner bedarfs- und nachfrageorientierten Angebote ist der regelmäßige, transparente und datengetriebene Austausch zwischen Stadtverwaltung und dem Anbieter. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung des Sharing-Systems für Elektrokleinstfahrzeuge und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im vertrauensvollen Austausch ggf. angepasst werden.

Anlässlich diverser Anfragen von E-Leihroller-Anbietern haben sich die Kommunen Hennef, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf entschlossen eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung auf den Weg zu bringen, die zwischen der jeweiligen Kommune und dem jeweiligen Anbieter geschlossen wird. Diese Kooperationsvereinbarung stellt das Ergebnis des interkommunalen Austauschs dar und dient den Städten und Anbietern als Grundlage für die zu vereinbarenden Inhalte.

## **2. Dauer/ Gültigkeit**

Diese Vereinbarung wird zunächst für 12 Monate abgeschlossen und erlangt erst dann Gültigkeit, wenn die entsprechende Sondernutzungserlaubnis zugegangen ist. Das Projekt wird als Pilot angesehen und entsprechend kommuniziert.

## **3. Ausbringung und weitergehende Regelungen zum Leihangebot**

- a. Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen, insbesondere auch bezüglich der Barrierefreiheit.
- b. Kommune und Anbieter verständigen sich über die zunächst auszubringende Anzahl von 150 E-Leihrollern je Anbieter und insgesamt 300 E-Leihroller (entspricht aufgerundet 1 E-Leihroller je 200 Einwohner). Diese Obergrenze darf durch den Anbieter ohne das Einvernehmen der Stadt nicht überschritten werden. Eine Varianz aufgrund des natürlichen Verkehrsflusses wird dem Anbieter eingeräumt. Zur Einhaltung dieses Prozesses stellt der Anbieter der Stadtverwaltung auf seine Kosten ein Real-Time-Dashboard zur Verfügung, damit diese sich transparent und zu jeder Zeit einen Überblick der Flottengröße in den Zonen verschaffen kann.

- c. Zwischen der Stadt und dem Anbieter wurde eine Karte abgestimmt, aus der sich das Nutzungsgebiet im Stadtgebiet ergibt. Diese wird als Anlage 1 zu dieser Kooperationsvereinbarung genommen und ist Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen können im gemeinsamen Einvernehmen jederzeit, bspw. auch temporär bei großen Veranstaltungen, vorgenommen werden.

Das Nutzungsgebiet (siehe Anlage 1) soll das gesamte (bebaute) Stadtgebiet umfassen und ergibt sich aus den folgenden Zonen, die sich auch überlagern können:

Zone 1: Keine Ausbringung von E-Leihrollern (Verbotzone)

Zone 2: Ausbringung auf Basis der gemeinsamen Abstimmung

Zone 3: Besondere Abstellflächen

In Zone 1 befindliche E-Leihroller sind innerhalb von 24 Stunden in Zone 2 oder 3 umzuverteilen oder zu entfernen.

Das Ausbringen der E-Leihroller durch den Anbieter in städtebaulich sensiblen Bereichen sowie in Grün- und Parkanlagen, auf Flächen vor und von sozialen Einrichtungen, in Grünstreifen, im Straßenbegleitgrün, vor Rampen von S-Bahnzugängen, in Einfahrten, an Eingängen, an Rettungswegen, auf Entfluchtungsflächen, vor und innerhalb der Querungsstellen des öffentlichen Straßenraumes, in öffentlichen Fahrradabstellanlagen, auf Gehweghinterkanten „innere Leitlinie“ und taktilen Elementen, wie Blindenleitsystemen, sowie in Schutzgebieten jeglicher Art, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebieten, ist nicht erlaubt. Eine Anpassung dieser „Verbotzonen“ ist im Bedarfsfall auch nachträglich jederzeit möglich und kann einseitig durch die Stadt festgelegt, verändert, erweitert oder zurückgenommen werden.

In Zone 2 ist das Abstellen durch den Nutzer grundsätzlich frei möglich, außer sie wird durch eine Verbotzone (Zone 1) überlagert.

Die Zone 3 kennzeichnet Bereiche, in denen das Abstellen von E-Leihrollern explizit gewünscht ist. Sind Mobilstationen vorhanden, so soll in Zusammenarbeit mit dem Betreiber abgestimmt werden, dass dort Relokationsstandorte für E-Leihroller hinterlegt werden.

- d. Die E-Leihroller werden überwiegend auf Gehwegen des öffentlichen Straßenraums aufgestellt. Die E-Leihroller stehen dabei frei und ohne an Installationen in der Straße angeschlossen zu werden (z.B. Laternen, o.ä.). Es werden keine baulichen oder markierungstechnischen Maßnahmen vom Anbieter vorgenommen.

Falls diese für notwendig erachtet werden sollten, ist dies abzustimmen und die Maßnahme muss vorab von der Stadt genehmigt werden.

- e. Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,60 m im Lichten ist bei der Ausbringung stets einzuhalten. Zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Bei Ausbringung oder Umverteilung dürfen maximal 5 E-Leihroller an einem Standort vorhanden sein. Es ist ein Umkreis von mindestens 50 m zum nächsten Standort einzuhalten. Ausnahmen stellen Bahnhöfe und Mobilstationen dar. Bei Bahnhöfen, Mobilstationen und anderen wichtigen Hotspot ist eine Vor-Ort Begehung/Abstimmung mit der Stadt notwendig. An diesen Standorten sind ggf. mehrere Ausbringungsorte vorzusehen und es kann entsprechend von der Umkreisregelung abgewichen werden. Dies ist aber mit der Stadt vorher abzustimmen.
- f. Die E-Leihroller haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr (auch Fußgänger sowie Rollstuhl- und Rollator-NutzerInnen und Kinderwagen sowie anderweitig mobilitätseingeschränkte Menschen) nicht behindert wird. Gehweghinterkanten („innere Leitlinie“) und taktile Elemente (z.B. Blindenleitsysteme) sind freizuhalten, um Sehbeeinträchtigen die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen.
- g. Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen Vorhaben und den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter am selben Tag umverteilt bzw. entfernt.
- h. Im Falle von Verkehrsbeeinträchtigungen behält sich die Stadt vor, falsch geparkte E-Leihroller mit Bußgeldern zu belegen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Beziehung sollte jedoch immer angestrebt werden solche Parkprobleme bilateral mit dem Anbieter zu klären.
- i. Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, wird das Fahrzeug spätestens am vierten Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt.
- j. Die Stadt behält sich vor, bei Abweichungen von der skizzierten Verfahrensweise die Genehmigungspflicht festzustellen und vom Anbieter entsprechende Beantragungen zu verlangen.
- k. Bei Veranstaltungen hat der Anbieter nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei und Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten.
- l. Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten
- m. Der Anbieter wird angehalten, GPS und Geofencing Technologien zu nutzen, um eine möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Parkflächenmarkierungen und Parkverbotszonen innerhalb der App zu realisieren und die Einhaltung dieser Vorgaben seitens der RollerverteilerInnen und -nutzerInnen durchzusetzen. Die Stadtverwaltung kann das o.a. Free-Floating-Modell limitieren, sofern eine gewisse Parkplatzdichte für E-Scooter erreicht ist.
- n. Der Anbieter hat seine KundInnen mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Leihrollern im Straßenverkehr zu informieren. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Verbot der Mitnahme von Per-

sonen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen. Eine regelmäßige Aufklärung der Rechte und Pflichten der KundInnen ist wünschenswert. Ebenso ist es wünschenswert, wenn neben der Aufklärungsarbeit auch Sanktionen für nicht konformes Fahr- und Parkverhalten tariflich eingebunden werden kann. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Leihroller nicht beeinträchtigt werden.

- o. Der Anbieter verpflichtet sich dazu, zu Beginn des Pilotbetriebes (in Kooperation mit der Stadt und ggf. weiteren Anbietern) eine entsprechende Informations-Kampagne durchzuführen, die insbesondere explizit auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinweist. Der Anbieter wird dabei seine NutzerInnen anhalten, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkoholeinfluss zu fahren und auf andere VerkehrsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen.
- p. Jede nutzende Person hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden (vgl. §1 StVO).

#### **4. Beendigung der Ausleihe durch den Kunden/ des Leihangebotes**

- a. Die Beendigung der Ausleihe ist nur in den regulären – oder temporär angepassten – Zonen 2 und 3 möglich. Dieses wird den Kunden in der App farblich angezeigt.
- b. Der Anbieter wird organisatorische und technisch zulässige Maßnahmen ergreifen, um den KundInnen Anreize für das ordnungsgemäße Abstellen zu bieten.
- c. Der Anbieter wird den KundInnen bei der Rückgabe darauf hinweisen, dass der E-Leihroller so abgestellt werden muss, dass mindestens die 1,5-fache Länge des E-Leihrollers als Gehwegbreite verbleibt.
- d. In einer Karte werden Gebiets- und Abstellverbotszonen für E-Leihroller festgelegt, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist (No-Parking-Zones). Die Karte ist Bestandteil der Vereinbarung.
- e. NutzerInnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert.
- f. Der Anbieter stellt sicher, dass dies den KundInnen in geeigneter Weise kommuniziert wird und unternimmt wenn nötig weitere Schritte, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Dabei wird vom Anbieter auf geeignete organisatorische und zulässige technische Maßnahmen, wie bspw. GPS und Geofencing Technologien, zurückgegriffen. Dies gilt auch für die möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Abstellflächen und Parkverbotszonen in der App.
- g. Sollten E-Leihroller in Parkanlagen oder Gewässern unsachgemäß abgestellt bzw. in diese hineingeworfen worden sein, verpflichtet sich der Anbieter diese sachgemäß zu bergen bzw. für die Bergungskosten aufzukommen. Um dies möglichst zu verhindern sind Parkverbotszonen sowohl um ruhende und stehende Gewässer von mindestens 30 Meter Puffer vorzusehen sowie sämtliche Grünanlagen mit in die Verbotszone (Zone 1) einzubeziehen.

## **5. Technische Vorgaben der E-Leihroller, Wartung und Sicherheit**

Der Anbieter ist Betreiber des Elektrotretroller-Vermietsystems. Ihm obliegt es, seine E-Leihroller in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die vom Anbieter angebotenen E-Leihroller sind für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen. Der Anbieter wird die angebotenen E-Leihroller regelmäßig hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Gesamtzustandes, insbesondere Brand- und Umweltschutz, überprüfen und im Bedarfsfalle Wartungen oder einen Austausch vornehmen. Er wird nicht verkehrssichere oder anderweitig gefährliche E-Leihroller unverzüglich aus dem Verkehr nehmen. Sie müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher sein. Der Anbieter wird die E-Leihroller mit der vorgeschriebenen Versicherung gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) betreiben und mit den entsprechenden Versicherungskennzeichen versehen.

## **6. Service des Anbieters und Feedbackprozess**

- a. Um im Falle von Behinderungen durch die E-Leihroller schnell reagieren zu können, veröffentlicht der Anbieter eine 24/7 durch die BürgerInnen erreichbare nutzbare Servicenummer und steht auch der Stadtverwaltung Sankt Augustin 24/7 für Rückmeldungen zur Verfügung.
- b. Der Anbieter benennt einen direkten Ansprechpartner für die Stadt und die Polizei, dessen Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail 24/7 gesichert ist und der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat. Der Ansprechpartner des Anbieters wird offen kommuniziert, sodass die zuständigen städtischen MitarbeiterInnen nicht in den Feedbackprozess involviert sind.
- c. Die Stadt übernimmt keinerlei Serviceangebote und leitet alle Anfragen an den Anbieter weiter.
- d. Beschwerden über abgestellte E-Leihroller, sowohl seitens BürgerInnen als auch der Stadt, sind binnen 24 Stunden durch den Anbieter zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die E-Leihroller auf Kosten des Anbieters entfernt.
- e. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an den Beschwerdeführer Stadt inklusive eines „Nachher-Fotos“.
- f. Der Service ist in deutscher Sprache sicherzustellen.
- g. Der Anbieter verpflichtet sich an regelmäßigen Terminen, an denen alle zu dem Zeitpunkt im Stadtgebiet vorhandenen Anbieter eingeladen werden, zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.

## **7. Nachhaltigkeit**

Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine lange Lebensdauer der E-Leihroller ein. Reparatur und Wartung sollte regional, möglichst im Stadtgebiet in dem das Angebot eingebracht wird, stattfinden.

Das Aufladen der E-Leihroller soll mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen. Die Umverteilung und Ausbringung der E-Leihroller muss mit lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.

Der Anbieter ist bestrebt stetig an der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von E-Leihroller-Modellen zu arbeiten und ein Wechselakkusystem einzusetzen.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Stadtverwaltung regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) über die Fortschritte der Nachhaltigkeitsbestrebungen zu informieren.

## **8. Qualitätssicherung**

Die Stadt macht darauf aufmerksam, dass für Anwendungen im Stadtgebiet die Vorgaben der Delegierten EU Verordnung Nr. 2017/1926 „Bereitstellung EU- weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“ zu erfüllen sind und entsprechende Daten zum Verkehrsangebot auf den nationalen Zugangspunkt bereit zu stellen sind. Der Stadt soll zu diesen Informationen freier Zugang und unbeschränkte Verwendungsrechte eingeräumt werden.

Zur Qualitätssicherung werden der Stadt unentgeltlich mindestens einmal im Quartal folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen
- Anzahl von erfassten Unfällen

Die Bereitstellung erfolgt in einem abzustimmenden Dateiformat, über den Standard „Mobility Data Specification“ (mds), ggf. ergänzt um weitere Formate. Die Anbieter streben an, der Stadt Sankt Augustin die Möglichkeit zu geben, selbstständig die unter Punkt 8 aufgelisteten Daten abzurufen. Ein direkter Zugang zum Backend der App/ der Software ist wünschenswert um bspw. bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum das Abstellen in bestimmten Zonen zeitweise zu unterbinden. Solange der Datenaustausch per MDS auf kommunaler Seite nicht in Anspruch genommen werden kann, stellen die Anbieter einen regelmäßigen Datenbericht (mind. 1 Mal pro Monat) im CSV-

Format bereit. Der Datenbericht kann von der Stadt auch bei Bedarf angefordert werden.

Die Anzahl der angebotenen Fahrzeuge wird zu Beginn des Leihgeschäftes sowie bei jeder Änderung im laufenden Betrieb mitgeteilt.

Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Abstimmung und Optimierung der Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt, eine Veröffentlichung der Punkte erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Anbieter.

Zur Qualitätssicherung des Leihangebotes und zur Optimierung zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen, behält sich die Stadt vor, zukünftig Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus dem Nutzerverhalten Rückschlüsse auf das aktuelle und zukünftige NutzerInnenverhalten zu ziehen. Der Anbieter erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit, wie bspw. NutzerInnenbefragung, bereit.

Um die Qualität des Angebots zu gewährleisten wird der Anbieter insbesondere im operativen Bereich (u.a. Lager, Ausbringung, Aufladen) ausschließlich von festgestellten MitarbeiterInnen unterstützt und verzichtet somit auf ein Geschäftsmodell mit LeiharbeiterInnen und Ad-hoc Aushilfskräften (sogenannten Juicer).

Die angestellten Personen werden vom Anbieter nach dem derzeit gültigen Mindestlohn entlohnt.

## **9. Kundenservice**

Den Kunden werden, die für ihn relevanten, oben genannten Vorgaben vor Vertragsabschluss mitgeteilt und diese müssen diesen vor Beginn des Vertragsverhältnisses zustimmen.

Wenn sich BürgerInnen direkt an den Anbieter wenden, wird die Verwaltung über die Meldung zeitnah informiert, wenn es sich um Anregungen/ Information handelt, die im Zusammenhang mit der Stadt stehen oder um Beschwerden handelt.

## **10. Stärkung des Umweltverbundes**

Die Stadt Sankt Augustin befürwortet die Integration der E-Leihroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Nutzende sollten, vergleichbar wie beim RSVG-Leihrad, bei Abnahme eines ÖPNV-Tickets im Abonnement Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente erhalten. Dies würde außerdem zu einer gesteigerten Akzeptanz bei den BürgerInnen führen.

## **11. Sondertarife für Arbeitgeber**

Um die dienstliche Mobilität in der Region zu diversifizieren begrüßt die Stadt Sankt Augustin das Angebot von Sondertarifen, wie bspw. einem Unternehmenstarif mit geringeren Minutenpreisen oder Wegfall der Entsperrgebühr, für regional ansässige Arbeitgeber. Die Konditionen sollten zwischen dem Arbeitgeber und dem Anbieter eigenständig ausgehandelt werden. Grundsätzlich wird jedoch angeregt allen regionalen Arbeitgebern einen einheitlichen Unternehmenstarif anzubieten.

## **12. Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet**

Bei Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet Sankt Augustin verpflichtet sich der Anbieter seine E-Leihroller im Stadtgebiet vollständig zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt veranlasst werden. Der Anbieter wird die Stadt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das Mietangebot aufgegeben wird.

## **13. Kündigung**

Für die PARTEIEN besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Folgende Kündigungstatbestände kommen dafür in Frage:

- wenn die unter 2. vorgesehenen Limitierungen in der Praxis nach erfolgter Abmahnung nicht eingehalten werden.
- wenn die Stadt Sankt Augustin aufgrund gesetzlicher Regelungen, fach- oder rechtsaufsichtlicher Hinweise gehalten ist, Angelegenheiten der Vereinbarung auf andere Weise zu regeln.
- wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.

Die Kooperationsvereinbarung kann zudem im Zeitraum des Pilotprojektes mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

## **14. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung trifft mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft.
- (2) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig.

Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Sankt Augustin, den ....

---

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister  
Stadt Sankt Augustin

---

Vorname Nachname  
Geschäftsführer  
Anbieter